

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

Landesverband
nordrhein-Westfalen

DAG NRW • Postfach 20 07 40 • 40100 Düsseldorf

An den
Ausschuß für Kommunalpolitik
z. H. Herrn Friedrich Hofmann Md
Landtag Nordrhein-Westfalen
Paltz des Landtags 1

40211 Düsseldorf



DAG
Öffentlicher Dienst

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

☎ (0211) 8 64 56-

Fax

Datum

schn-bi

38

36

7. Oktober 1997

Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, LV NRW, zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft bekennt sich zu einem effizienten, leistungsfähigen und modernen öffentlichen Dienst, der auch in Zeiten zurückgehender Steuereinnahmen und gleichzeitigen Mehrausgaben, besonders im sozialen Bereich seiner Aufgabenstellung ohne Qualitätsabstrichen nachkommt.

Das hierbei auch alle Möglichkeiten abgeklöpft werden müssen, um Kosten einzusparen wird auch von der DAG getragen.

Durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erhalten die Gemeinden, die sich an diesem Modellversuch beteiligen wollen, nach unserer Auffassung einen noch größeren Anreiz staatliche Aufgaben zu privatisieren. Somit wird einem weiteren Personalabbau im Bereich der Kommunen in NRW Tür und Tor geöffnet. Hier vermischen wir entsprechende Aussagen von seiten des Gesetzgebers, welcher zwar zusagt, daß keine Leistungen zurückgefahren werden sollen, aber nicht ausschließt, das weiterer Arbeitsplatzverlust mit diesem Gesetzesentwurf auch nicht beabsichtigt wird.

Der öffentliche Dienst hat in den letzten 5 Jahren mehr als 500.000 Arbeitsplätze abgebaut, wobei die Kommunen den größten Anteil an dieser Zahl erbracht haben.

Desweiteren ist festzustellen, daß eine Vielzahl von Leistungen gekürzt bzw. gestrichen werden.

Hausanschrift
Bastionstraße 18
40213 Düsseldorf

Telefon (02 11) 8 64 56 - 0
Fax Landesverband/Leiter/Orge - 13
Fax Landesjugendleitung - 17
Fax Handel • Banken • Industrie - 27
Fax Kunst/Medien • Rechtsschutz • Öffentl. Dienst: - 36

Kontoverbindung
Commerzbank, Filiale Düsseldorf 1
Konto-Nr. 1 327 477, Bl 7 300 400 00
Post giro, Köln 351 80-500, BLZ 370 100 50



- 2 -

Bei allem Verständnis für die finanzielle Situation der Kommunen in NRW, hier zeigt sich jedoch auch wieder, das Kinder, sozial Schwächere und gebrechliche Bürgerinnen/Bürger und Beschäftigte der Kommunen vom Rotstift betroffen werden sollen. Aus diesem Grund haben wir erhebliche Zweifel, daß der vorgelegte Entwurf sozial ausgewogen ist.

Unsere Stellungnahme zu den Einzelvorschriften:

Artikel 1

Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell

§ 1

Die Zielformulierung "Erprobung neuer Modelle der Aufgabenerledigung" zeigt deutlich, daß die Aufgaben des Landes auf die Gemeinden verlagert werden sollen. Diese haben Unternehmensberater beauftragt, das Maß der gesetzlichen Aufgaben festzustellen. Die Ergebnisse liegen zum Teil vor. Bei der Auswahl der Gemeinden, die sich an diesem Versuch beteiligen wollen, wird sich zeigen, das die Privatisierung von Aufgaben des ÖD Vorrang erhalten soll.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Fürsorgepflicht, auch gegenüber den Beschäftigten der Kommunen darauf zu achten, das unsere Befürchtungen nicht eintreten.

§ 2

Abs. 1

Die Wahl der nachfolgenden Vorschriften zeigt auf, daß die Privatisierung von Aufgaben angestrebt werden soll.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1

Hiermit trägt der Gesetzgeber den Gemeinden Rechnung, daß durch Privatfirmen die Reinigung durchgeführt werden kann. Den kommunalen Reinigungsbetrieben wird somit die Grundlage entzogen.

Zukünftig sollen die Bürgerinnen und Bürger desweiteren mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Dies belegt die Formulierung "wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie - soweit vertretbar und geboten - aus speziellen Entgelten für die von ihnen zu erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuermitteln zu beschaffen sind."

§ 2 Abs. 1 Nr. 2

Hier zeigen sich ebenfalls die Privatisierungsbestrebungen. Es sollen die vorgeschriebenen Brandschauen durch geeignete Sachverständige anstatt mit eigenem Personal durchgeführt werden.

§ 2 Abs. 1 Nr. 3

Es ist zu befürchten, daß die Kommunen in Zukunft keine Kindergärten und Jugendeinrichtungen mehr selbst betreiben.

- 3 -

§ 2 Abs.1 Nr. 6

Hier ist ebenfalls zu befürchten, das die Gemeinden hier ihre Aufgaben auf einen Mindeststandard reduzieren und den anderen Bildungsträgern das Feld überlassen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 7

Die Ablehnung von Anträgen Dritter, die eine kostenpflichtige Katastervermessung beantragen, würde nicht zu Einspareffekten in den Haushalten der Kommunen führen. Im Gegenteil: Die Haushalte würden bei Wegfall aller Katastervermessungen für Private Dienste durch Gebührenmindereinnahmen weiter belastet, ohne daß auf der Ausgabenseite Einsparungen zu verzeichnen wären. Es bleibt offen, worin eigentlich die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Städte gesehen wird, wenn private Antragsteller gerade bei den nicht defizitären Vermessungsdienstleistungen an die freiberuflichen Vermessungsbüros verwiesen werden.

Gebührenfreie Katastervermessungen fallen nicht unter diese Vorschrift und müssen von den Katasterbehörden erbracht werden. Ebenso können alle defizitären Vermessungsaufträge an die Katasterbehörden zurückgegeben werden, wenn der Antragsteller keinen ÖbVerming zur Auftragerledigung (in zumutbarer Entfernung und mit angemessener Erledigungszeit) findet. Für den Antragsteller (Bürger/in einer Kommune) bedeutet dies im Ergebnis: Sein Anliegen, die Erbringung der Dienstleistung "Katastervermessung" kann erstmalig von der Katasterbehörde abgelehnt werden und nach Auftragsabweisung durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (in NRW gibt es rd. 450 niedergelassene ÖbVerming.-Büros) muß der Antragsteller sich an die ablehnende Behörde wenden, die dann im Wege der grundsätzlichen Verpflichtung den erneut zu gestellten Antrag zu erledigen hat.

Dies widerspricht den Grundsätzen der Verwaltungsmodernisierung mit den Eckpfeilern Kundenfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit.

Aus unserer Sicht stellt der Modellversuch in Bezug auf die Kataster- und Vermessungsverwaltung nach alledem keine Verbesserung der Situation der kommunalen Haushalte, sondern eine Verschlechterung dar. Eine noch weitergehende Privatisierung von Vermessungsdienstleistungen - wie dies im vorliegenden Entwurf des Artikelgesetzes zum Ausdruck kommt - wäre im Ergebnis kontraproduktiv und würde nur den Freiberuflern und nicht den Bürgern/innen dienen.

Wir befürworten daher diesen Modellversuch - im Kataster- und Vermessungswesen - nicht.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Durch die Aufgabe der Verkoppelung von Personalkosten und Sachkosten, hin zu einem System der Pro-Kind-Förderung, soll nach unserer Auffassung der Versuch gemacht

- 5 -

Artikel 11 Nr. 4**Gesetz zur Änderung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen lehnen wir ab, da sich die geltenden Bestimmungen bewährt haben.

Artikel 11 Nr. 6

Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zur Artikel 6

Artikel 13 Nr. 1**Gesetz zur Aufhebung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an die Beamten/Innen und Richter/Innen im Lande NRW**

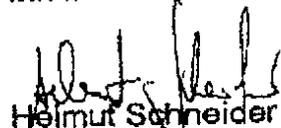
Die Streichung der Jubiläumswendungen für Beamte/Innen und Richter/Innen wird von der DAG abgelehnt. Seit 1961/1962 wird die Zugehörigkeit der Angestellten, Arbeiter und Beamten bei einer Dienstzeit von 25/40 und 50 Jahren entsprechend honoriert. Für die Gruppe der Beamten/Innen soll dies nun nicht mehr gelten.

Was für den Gesetzgeber verzichtbar geboten und zumutbar ist, ist für die Arbeitnehmer/Innen wie auch für die Beamten ein tiefer Einschnitt. Loyalität und Treue zum Dienstherrn sollen nach 35 Jahren nicht mehr honoriert werden. In der heutigen Zeit ist es schon schwer genug die aufgeführten Dienstzeiten in Höhe von 40 bzw. 50 Jahren im ÖD zu errechnen. Die Mittel für die Jubiläumswendungen sind im Vergleich zu den gesamten Personalkosten ein verschwindend geringer Anteil. Der aufgezeigte Verwaltungsaufwand wird von uns angezweifelt.

Schlußbemerkung

Abschließend sei angemerkt, daß aus unserer Sicht der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW mit zu heißer Nadel gestrickt worden ist. Aus diesem Grund bitten wir Sie, als Parlamentarierinnen und Parlamentarier unsere Stellungnahme in Ihre Überlegungen miteinfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Schneider

DAG-Landesverband NRW

Abt.: TuB Öffentlicher Dienst